

bringt, wenn sich der Untersuchungsführer selbst gut in den Fragen auskennt, die er bei der Vernehmung zu klären wünscht. Wenn die Materialien der Sache dem Untersuchungsführer unklare Spezialausdrücke, Hinweise auf unbekannte buchhalterische Operationen oder technologische Prozesse usw. enthalten, so muß er sich, nach Möglichkeit noch vor Beginn der Vernehmung, über ihren Sinn klar werden. Zu diesem Zweck kann der Untersuchungsführer Spezialisten konsultieren, und er muß sich mit der entsprechenden Literatur vertraut machen. Wenn z. B. eine Vernehmung bevorsteht, bei der es um einen dem Untersuchungsführer unbekanntem technologischen Prozeß geht, so ist es mitunter nützlich, wenn er persönlich den Betrieb aufsucht, in dem sich das zu untersuchende Geschehen zugetragen hat, und an Ort und Stelle die Technologie der Produktion kennenlernt.

Kann der Untersuchungsführer den Zeugen nicht persönlich vernehmen, so muß er, wenn er einem anderen Untersuchungsorgan gemäß Art. 126 StPO RSFSR einen gesonderten Auftrag erteilt, nicht nur auf alle über die Umstände der Sache bekannten Daten und die zu klärenden Fragen hinweisen, sondern auch auf die Beziehung dieses Zeugen zu dem zu untersuchenden Geschehen.

Nach der Analyse der Materialien der Sache muß der Untersuchungsführer einen Plan der Zeugenvernehmung aufstellen, nachdem er nochmals den Untersuchungsplan der Sache durchgesehen hat, damit nicht für die Sache wichtige Fragen ausgelassen werden, die bei der Vernehmung des betreffenden Zeugen zu klären sind.⁹⁾

Einen ausführlichen schriftlichen Plan stellt man bei komplizierten Vernehmungen zusammen, besonders bei Strafsachen, die sich aus vielen Episoden zusammensetzen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, auf einem gesonderten Blatt die Fakten zu notieren, nach denen jeder der Zeugen gefragt werden muß, und im Bedarfsfall auch die Fragen, die gestellt werden sollen. Manchmal ist es nützlich, sich einige Daten zu notieren, die den Zeugen selbst betreffen, wenn solche aus den Materialien der Sache ersichtlich sind.

In den übrigen Fällen ist es kaum notwendig, schriftliche Pläne in ausführlicher Form aufzustellen. Wenn z. B. ein Zeuge in einer nur aus einer Episode bestehenden Sache vernommen werden soll und nur ein bis zwei verhältnismäßig einfache Fragen zu klären sind, so kann sich der Untersuchungsführer auf das Zusammenstellen einer kurzen Serie von Fragen beschränken.

9) vgl. hierzu: Gertig / Schädlich, Lehrbuch für Kriminalisten, S. 303, Wassiljew / Mudjugin / Jakubowitsch, Die Planung der Verbrechenuntersuchung, deutsch: Kleine Fachbücherei, Heft 6, Verlag des Ministeriums des Innern — St.